

> <u>Landrat / Parlament</u> || <u>Geschäfte des Landrats</u>

Titel: Motion von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Zuständigkeit für die

Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische

Staatsangehörige neu regeln

Autor/in: Martin Rüegg

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brassel, Dedeoglu, Fankhauser, Giger, Huggel, Joset,

Küng, Maag, Meschberger, Pfaff, Schweizer Hannes und Schweizer

Kathrin

Eingereicht am: 17. Oktober 2013

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Das Bürgerrechtsgesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Ganz am Schluss des Verfahrens, nach dem die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindebürgerrechts vorliegen, befindet der Landrat über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige. In den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu unschönen und - aus Sicht des Datenschutzes - zu heiklen Debatten im Plenum des Landrates gekommen, obwohl auch die vorberatende Petitionskommission zu meist unmissverständlichen Entscheiden gekommen ist. Das ist nicht nachvollziehbar und eines Parlaments unwürdig. Nachdem sich in der Regel die Bürgergemeinden auf kommunaler, der Bund auf eidgenössischer und die Petitionskommission auf kantonaler Ebene intensiv mit den Bewerbungen auseinandergesetzt haben, kann und darf es nicht zu solchen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit kommen, wie in jüngster Zeit zu beobachten war. Deshalb braucht es eine Änderung des Verfahrens, das die Qualität der Abklärungen weiterhin gewährleistet, aber auch dem Datenschutz genügend Rechnung trägt. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Petitionskommission zukünftig die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige zugesprochen werden. Es ist zu überlegen, ob dazu die Petitionskommission von heute 7 auf 9, 11, 13 oder gar 15 Mitglieder aufgestockt werden soll, damit die Entscheide auch in Zukunft politisch gut abgestützt sind.

Antrag:

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, in der das Bürgerrechtsgesetz vom 21.1.1993 - insbesondere § 6, Abs. 1 (Zuständigkeit) und § 14, Abs. 7 (III. Verfahren - ausländische Staatsangehörige) sowie gegebenenfalls auch die Geschäftsordnung des Landrats (§ 37, Abs. 4) angepasst wird.